

Kennzahlen 2026

(letzte Aktualisierung: 16. Juni 2026)

- Steuersätze
- Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze
- Sozialversicherungen (Beiträge)
- Sozialversicherungen (Leistungen)
- Abschreibungen
- Devisenkurse

Hinweise:

- Nachfolgende Aufstellungen erheben weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch auf Richtigkeit.
- Allfällige Veränderungen sind jeweils rot hinterlegt (Ausnahme Devisenkurse).

Steuersätze

		2025	2026
Gewinnsteuersätze			
Bund		8.50%	8.50%
Thurgau		2.50%	2.50%
Kantonshauptort	(Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 267% [2026])	6.73%	6.68%
St. Gallen		2.80%	2.80%
Kantonshauptort	(Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 292% [2026])	8.18%	8.18%
Zürich		7.00%	7.00%
Kantonshauptort	(Berücksichtigung Steuerfuss Kantonshauptort: 224.03% [2026])	15.89%	15.68%

Quellen: Steuergesetze und Beschlüsse

		2025	2026
Dividendenbesteuerung			
Bund	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%		
		im GV	70.00%
		im PV	70.00%
Thurgau	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%		
		im GV	60.00%
		im PV	60.00%
St. Gallen	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%		
		im GV	70.00%
		im PV	70.00%
Zürich	Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen von mind. 10%		
		im GV	50.00%
		im PV	50.00%

Quellen: Steuergesetze

		ab 01.01.2018	ab 01.01.2024
Mehrwertsteuersätze			
Normalsatz		7.70%	8.10%
Reduzierter Satz	(siehe Art. 25 Abs. 2 MWSTG)	2.50%	2.60%
Sondersatz	(Beherbergungsleistungen)	3.70%	3.80%

Quelle: MWSTG

		ab 01.01.2025	ab 01.01.2026
Verzugs- / Vergütungszins auf Mehrwertsteuern			
Verzugszins	(Ausnahme für 20.03.2020 - 31.12.2020: 0.00%)	4.50%	4.00%
Vergütungszins		4.50%	4.00%

Quelle: Zinssatzverordnung EFD

Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

2025

2026

Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Schweizer Franken

Vorschüsse an Beteiligte oder nahe stehende Dritte		minimale Verzinsung	
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		1.00%	0.75%
aus Fremdkapital finanziert	- Selbstkosten plus ¹⁾	0.25%-0.50%	0.25%-0.50%
	- mindestens jedoch	1.00%	0.75%

Vorschüsse von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten		maximale Verzinsung			
Liegenschaftskredite		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe	Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
- bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. 2/3 des Verkehrswertes der Liegenschaft		1.25%	1.75%	1.25%	1.75%
- Rest, wobei folgende Höchssätze für die Fremdfinanzierung gelten ²⁾ :		2.00%	2.50%	2.00%	2.50%
- Bauland, Villen, Eigentumswohnungen, Ferienhäuser und Fabrikliegenschaften bis 70% vom Verkehrswert					
- Übrige Liegenschaften bis 80% vom Verkehrswert					
Betriebskredite					
- bis CHF 1 Mio.					
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ²⁾			3.50%		3.50%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften ²⁾			3.00%		3.00%
- ab CHF 1 Mio.					
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen ²⁾			1.75%		1.50%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften ²⁾			1.50%		1.25%

1) bis und mit CHF 10 Mio. 0.50% / über CHF 10 Mio. 0.25%

2) Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6a der direkten Bundessteuer vom 10. Oktober 2024 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.

Quelle: Rundschreiben Nr. 218: Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken

Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

	2025	2026
--	------	------

Steuerlich anerkannte Zinssätze für Vorschüsse und Darlehen in Fremdwährungen

Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder nahe stehende Dritte		minimale Verzinsung	
aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss Liegt der Zinssatz der fremden Währung unter dem Zinssatz gemäss dem Rundschreiben der ESTV betreffend steuerlich anerkannte Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Schweizer Franken vom 28. Januar 2026, so ist mindestens der entsprechende Zinssatz für Schweizer Franken zu berücksichtigen.		1.00%	0.75%
aus Fremdkapital finanziert	- Selbstkosten plus - mindestens jedoch (weitere Zinsen über untenstehenden Link)	EUR 0.50% EUR 2.50% USD 4.25% GBP 4.50%	EUR 0.50% EUR 2.50% USD 4.00% GBP 4.00%

Vorschüsse oder Darlehen von Beteiligten oder nahe stehenden Dritten		maximale Verzinsung	
Betriebskredite (Angabe als Spread zu Fremdwährungszins gemäss Liste des Rundschreibens - nicht effektiver Zins)			
- bis CHF 1 Mio.			
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		2.50%	2.75%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		2.00%	2.25%
- ab CHF 1 Mio.			
- bei Handels- und Fabrikationsunternehmen		0.75%	0.75%
- bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften		0.50%	0.50%
Es ist jedoch möglich, höhere Zinsen aufgrund des Drittvergleichs geltend zu machen.			
In jedem Fall ist der geschäftsmässig begründete Nachweis zu erbringen, weshalb keine Verpflichtung in tiefer verzinsliche Schweizer Franken eingegangen wurde.			
Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes verdecktes Eigenkapital zu beachten. Es wird hierzu auf das Kreisschreiben Nr. 6a der direkten Bundessteuer vom 10. Oktober 2024 betreffend verdecktes Eigenkapital (Art. 65) bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften verwiesen, welches auch für die Belange der Verrechnungssteuer und Stempelabgaben massgebend ist.			

Quelle: Rundschreiben Nr. 219: Zinssätze 2026 für Vorschüsse oder Darlehen in Fremdwährungen

Steuerlich anerkannte Zins- und Kapitalisierungssätze

Kalkulatorischer Zinssatz Sicherheitseigenkapital

Kalenderjahr (letzter Handelstag)	2023	2024	2025	2026
Kalkulatorischer Zinssatz	1.565%	0.656%	0.317%	0.333%

Quelle: [Kalkulatorischer Zinssatz Eigenkapital](#)

Kapitalisierungssatz bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (SSK)

Bewertungsjahr	2022	2023	2024	2025
Kapitalisierungssatz	8.50%	7.75%	8.75%	10.00%
Angemessene Rendite	1.90%	3.50%	2.60%	2.20%

Quelle: [Kommentar zur Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer](#)

Kapitalisierungssatz bei der Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert (Thurgauer Praxis)

Bewertungsjahr	2022	2023	2024	2025
Kapitalisierungssatz	11.00%	11.00%	11.25%	12.50%
Angemessene Rendite	1.90%	3.50%	2.60%	2.20%

Quelle: [Kapitalisierungssatz zur Berechnung Ertragswert](#)

Quelle: [Wertpapiere ohne Kurswert](#)

Sozialversicherungen (Beiträge)

2025 2026

Beiträge

AHV / IV / EO - 1. Säule

Unselbständige			
Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag		
Ende Beitragspflicht:	mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Referenzalter: 65 (M), 64 (F) -> steigend ab 01.01.2025)		
Beitragssätze			
AHV		8.70%	8.70%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.50%	0.50%
Total	(häufig von AN und AG zu tragen, exkl. ALV)	10.60%	10.60%
geringfügiger Lohn	(nur auf Verlangen, sofern Grenzbetrag nicht überschritten; Ausnahmen siehe Merkblatt Ziff. 19)	CHF 2'500	CHF 2'500
Rentner/innen	(Freibetrag; Verzicht auf Freibetrag ab 01.01.2024 möglich)	CHF 16'800	CHF 16'800

Quelle: Merkblatt Lohnbeiträge AHV/IV/EO

Selbständige			
Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag		
Ende Beitragspflicht:	mit Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Referenzalter: 65 (M), 64 (F) -> steigend ab 01.01.2025)		
Beitragssätze (maximal)			
AHV		8.10%	8.10%
IV		1.40%	1.40%
EO		0.50%	0.50%
Total	(als SE sind die gesamten Beiträge selbst zu tragen)	10.00%	10.00%
Maximalbetrag	(sinkende Beitragsskala für Werte darunter)	CHF 60'500	CHF 60'500
Unterer Grenzbetrag		CHF 10'100	CHF 10'100
Mindestbeitrag	(bei Unterschreiten unterer Grenzbetrag)	CHF 530	CHF 530
Nebenerwerb	(nur auf Verlangen, sofern Grenzbetrag nicht überschritten)	CHF 2'500	CHF 2'500
Rentner/innen	(Freibetrag; Verzicht auf Freibetrag ab 01.01.2024 möglich)	CHF 16'800	CHF 16'800

Quelle: Merkblatt Beiträge Selbständigerwerbende AHV/IV/EO

Sozialversicherungen (Beiträge)

2025 2026

Beiträge

Nichterwerbstätige			
Beginn Beitragspflicht:	ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag		
Ende Beitragspflicht:	mit Erreichen des Referenzalters (65 (M), 64 (F) -> steigend ab 01.01.2025)		
Bemessungsbasis:	Vermögen und mit 20 vervielfachtes, jährliches Renteneinkommen		
Beiträge AHV/IV/EO	(progressive Entwicklung der Beiträge; Beitragstabelle siehe Merkblatt Ziff. 8)		
unter	CHF 350'000.00 (ab 2025)	CHF 530.00	CHF 530.00
ab	CHF 8'950'000.00 (ab 2025)	CHF 26'500.00	CHF 26'500.00

Quelle: Merkblatt Beiträge Nichterwerbstätige AHV/IV/EO

ALV - 1. Säule

Arbeitnehmende			
Beitragspflicht:	alle in der AHV beitragspflichtigen Arbeitnehmenden und ihre Arbeitgebenden (je hälftig zu tragen)		
Beitragssätze			
bis	CHF 148'200.00	2.20%	2.20%
ab	CHF 148'200.00	0.00%	0.00%

Quelle: Merkblatt Beiträge Arbeitslosenversicherung

UVG - 2. Säule

Arbeitnehmende			
Beginn Versicherungspflicht:	an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt (inkl. Arbeitsweg)		
Ende Versicherungspflicht:	mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mind. einen halben Lohn aufhört		
Maximal versicherbarer Lohn	(pro Jahr, BUV und NBUV)	CHF 148'200.00	CHF 148'200.00
Berufsunfall	(alle Arbeitnehmenden, Prämien gehen zulasten Arbeitgeber)		
Nichtberufsunfall	(ab 8h/Woche, Prämien können zulasten Arbeitnehmer gehen)		

Quelle: UVG

Sozialversicherungen (Beiträge)

2025

2026

Beiträge

BVG - 2. Säule

Arbeitnehmende

Beginn Versicherungspflicht: (Mindestlohn: CHF 22'680) - ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag für die Risiken Tod und Invalidität und
- ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag zusätzlich für Alterssparen

Ende Versicherungspflicht: - mit Erreichen Referenzalter
- mit Auflösung Arbeitsverhältnis
- mit Unterschreitung Mindestlohn oder
- mit Beendigung des Anspruches auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung

Grenzbeiträge

Eintrittsschwelle	(pro Jahr)	CHF	22'680.00	CHF	22'680.00
Koordinationsabzug	(pro Jahr)	CHF	26'460.00	CHF	26'460.00
Maximal massgebender Jahreslohn		CHF	90'720.00	CHF	90'720.00
Maximal koordinierter Jahreslohn		CHF	64'260.00	CHF	64'260.00
Minimal koordinierter Jahreslohn		CHF	3'780.00	CHF	3'780.00

Sparbeiträge

Altersjahr:					
25-34	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		7.00%		7.00%
35-44	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		10.00%		10.00%
45-54	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		15.00%		15.00%
55-64/65	(jährlich in Prozent des koordinierten Lohnes)		18.00%		18.00%

Mindestzinssatz

1.25%

1.25%

[Quelle: BVG](#)

Gebundene Vorsorge - Säule 3a

Arbeitnehmende und Selbständige

Voraussetzung Abzugsberechtigung: Erwerbstätigkeit und Leistung von Beiträgen an anerkannte Vorsorgeform

Maximaler Steuerabzug mit 2. Säule	(8% des oberen Grenzbetrages)	CHF	7'258.00	CHF	7'258.00
Maximaler Steuerabzug ohne 2. Säule	(40% des oberen Grenzbetrages, max. 20% des Erwerbseinkommen)	CHF	36'288.00	CHF	36'288.00

[Quelle: BVV 3](#)

Sozialversicherungen (Leistungen)

2025

2026

Leistungen

AHV / IV - 1. Säule

Altersrenten

Beginn Anspruchsberechtigung: am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des Referenzalters folgt

Ende Anspruchsberechtigung: am Ende des Monats, in welchem der Todesfall eingetreten ist

Renten

Ab dem Jahr 2026 wird jedes Jahr im Dezember allen Altersrentenbezügerinnen und -bezügern eine zusätzliche Monatsrente ausbezahlt.

Minimale Rente	(pro Person, pro Monat)	CHF	1'260.00	CHF	1'260.00
Maximale Rente Unverheiratete	(pro Person, pro Monat)	CHF	2'520.00	CHF	2'520.00
Maximale Rente Ehepaar	(pro Ehepaar, pro Monat)	CHF	3'780.00	CHF	3'780.00
Minimale Witwenrente (Hinterlassene)	(für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, pro Monat)	CHF	1'008.00	CHF	1'008.00
Maximale Witwenrente (Hinterlassene)	(für überlebenden Ehepartner oder eingetragenen Partner, pro Monat)	CHF	2'016.00	CHF	2'016.00
Minimale Kinderrente	(pro Kind, pro Monat)	CHF	504.00	CHF	504.00
Maximale Kinderrente	(pro Kind, pro Monat)	CHF	1'008.00	CHF	1'008.00
Maximale Kinderrente Ehepaar	(pro Kind, pro Monat)	CHF	1'512.00	CHF	1'512.00

Auswirkungen Vorbezug/Aufschub (Vorbezug: max. 2 Jahre; Aufschub: max. 5 Jahre; Vorbezug/Aufschub monatlich wählbar)

Kürzung bei 1 Jahr		6.80%	6.80%
Kürzung bei 2 Jahren		13.60%	13.60%
Zuschlag bei 1 Jahr		5.20%	5.20%
Zuschlag bei 2 Jahren		10.80%	10.80%
Zuschlag bei 3 Jahren		17.10%	17.10%
Zuschlag bei 4 Jahren		24.00%	24.00%
Zuschlag bei 5 Jahren		31.50%	31.50%

Quelle: Merkblatt Altersrenten und Hilflosenentschädigungen der AHV resp. Flexibler Rentenbezug

Invalidenrente

Beginn Anspruchsberechtigung: Erwerbsfähigkeit oder Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, kann nicht wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden

Ende Anspruchsberechtigung:

- Wegfall Invalidität
- Anspruch auf Altersrente, höhere Hinterlassenenrente oder bei Rentenvorbezug
- Todesfall

Rentenanspruch

stufenloses System mit prozentgenauer Erhebung (untenstehend bloss Eckwerte)

Invaliditätsgrad:			
bis 39%		0.00%	0.00%
ab 40%	festgeschriebene Skala für jedes Prozent Invaliditätsgrad (z.B. 44% => 35%)	25.00%	25.00%
ab 50%	prozentualer Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad	50.00%	50.00%
ab 70%		100.00%	100.00%

Quelle: Merkblatt Invalidenrenten der IV

Sozialversicherungen (Leistungen)

2025

2026

Leistungen

UVG - 2. Säule

Pflegeleistungen und Kostenvergünstigungen

Leistungsansprüche:	<ul style="list-style-type: none"> - Heilbehandlung - Hilfsmittel - Sachschaden - Reise-, Transport- und Rettungskosten - Leichentransport- und Bestattungskosten
---------------------	--

Geldleistungen

Bemessungsbasis: Taggelder und Renten werden nach dem versicherten Verdienst bemessen (Höchstbetrag siehe Beiträge S. 7)

Geldleistungen

Taggeld	(ab drittem Tag nach Unfalltag bis Wiedererlangung Arbeitsfähigkeit)	80.00%	80.00%
Invalidenrente	(infolge Unfall mind. 10% invalid, nachfolgende Rentenhöhe bemisst sich an Vollinvalidität)	80.00%	80.00%
Komplementärrente	(bei Anspruch auf AHV- oder IV-Rente)	90.00%	90.00%
Integritätsentschädigung	(als Kapitaleistung gewährt, max.)	CHF 148'200.00	CHF 148'200.00
Hilflosenentschädigung	(pro Monat, UVG 27 i.V.m. UVV 22, max.)	CHF 2'436.00	CHF 2'436.00
Hinterlassenenrenten	(bei Unfalltod)		
- Witwe/Witwer		40.00%	40.00%
- Halbweisen		15.00%	15.00%
- Vollweisen		25.00%	25.00%
- Mehrere Hinterlassene	(als Höchstbetrag)	70.00%	70.00%

Quelle: UVG

Sozialversicherungen (Leistungen)

		2025	2026
Leistungen			
BVG - 2. Säule			
Altersleistungen			
Beginn Anspruchsberechtigung:	Personen, die das 65. Altersjahr vollendet haben (Referenzalter; Übergangsregelung bei Frauen)		
Altersrente	(in Prozenten vom Altersguthaben, sog. Umwandlungssatz)	6.80%	6.80%
Hinterlassenenleistungen			
Anspruchsberechtigung:	- wenn Verstorbener im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war - wenn Verstorbener Geburtsgebrechen aufweist (genaue Bedingungen siehe Gesetz) - wenn Verstorbener als Minderjähriger invalid wurde (genaue Bedingungen siehe Gesetz) oder - wenn Verstorbener von Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt		
Beginn Anspruchsberechtigung:	mit dem Tod des Versicherten, frühestens jedoch mit Beendigung der vollen Lohnfortzahlung		
Ende Anspruchsberechtigung:	- bei Witwe/Witwer: mit Wiederverheiratung oder Tod - bei Waise: mit Tod oder Vollendung des 18. Altersjahres (Ausnahme: Ausbildung, Invalidität)		
Hinterlassenenrente			
Witwe/Witwer	(in Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte)	60.00%	60.00%
Waise	(in Prozent der Alters- oder Invalidenrente, auf die der Versicherte Anspruch gehabt hätte)	20.00%	20.00%
Invalideleistungen			
Anspruchsberechtigung:	- bei Eintritt Arbeitsunfähigkeit versichert und mind. 40% invalid - bei Erhöhung Arbeitsunfähigkeit auf mind. 40% versichert und Geburtsgebrechen (genaue Bedingungen siehe Gesetz) - bei Erhöhung Arbeitsunfähigkeit auf mind. 40% versichert und als Minderjähriger invalid (genaue Bedingungen siehe Gesetz)		
Beginn Anspruchsberechtigung:	sinngemässe Anwendung des IVG (Art. 29)		
Ende Anspruchsberechtigung:	- bei Tod - bei Wegfall der Invalidität - bei Anspruch auf Altersleistung (lediglich in Spezialfällen; grundsätzlich Leistung auf Lebenszeit und damit keine Ablösung durch Altersrente)		
Invaliderente			
Invaliditätsgrad:	(Umwandlungssatz wie bei Altersrenten auf projiziertem Altersguthaben, entspricht Vollrente) (im Sinne der IV)		
bis 39%		0.00%	0.00%
ab 40%	festgeschriebene Skala für jedes Prozent Invaliditätsgrad (z.B. 44% => 35%)	25.00%	25.00%
ab 50%	prozentualer Anteil des Rentenanspruches entspricht dem Invaliditätsgrad	50.00%	50.00%
ab 70%		100.00%	100.00%
Kinderrente	(für jedes Kind, das im Fall eines Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte)	20.00%	20.00%

Quelle: BVG

Abschreibungen

	2025	2026
Abschreibungen¹⁾ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²⁾		
Normalsätze in Prozenten des Buchwertes³⁾		
Wohnhäuser von Immobiliengesellschaften und Personalwohnhäuser		
- auf Gebäuden allein ⁴⁾	2.00%	2.00%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁵⁾	1.50%	1.50%
Geschäftshäuser, Büro- und Bankgebäude, Warenhäuser, Kinogebäude		
- auf Gebäuden allein ⁴⁾	4.00%	4.00%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁵⁾	3.00%	3.00%
Gebäude des Gastwirtschaftsgewerbes und der Hotellerie		
- auf Gebäuden allein ⁴⁾	6.00%	6.00%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁵⁾	4.00%	4.00%
Fabrikgebäude, Lagergebäude und gewerbliche Bauten (speziell Werkstatt- und Silogebäude)		
- auf Gebäuden allein ⁴⁾	8.00%	8.00%
- auf Gebäude und Land zusammen ⁵⁾	7.00%	7.00%
Wird ein Gebäude für verschiedene geschäftliche Zwecke benötigt (z.B. Werkstatt und Büro), so sind die einzelnen Sätze angemessen zu berücksichtigen.		
Hochregallager und ähnliche Einrichtungen	15.00%	15.00%
Fahrnisbauten auf fremdem Grund und Boden	20.00%	20.00%
Geleiseanschlüsse	20.00%	20.00%
Wasserleitungen zu industriellen Zwecken	20.00%	20.00%
Tanks (inkl. Zisternenwaggons), Container	20.00%	20.00%
Geschäftsmobiliar, Werkstatt- und Lagereinrichtungen mit Mobiliarcharakter	25.00%	25.00%
Transportmittel aller Art ohne Motorfahrzeuge, insbesondere Anhänger	30.00%	30.00%
Apparate und Maschinen zu Produktionszwecken	30.00%	30.00%
Motorfahrzeuge aller Art	40.00%	40.00%
Maschinen, die vorwiegend im Schichtbetrieb eingesetzt sind, oder die unter besonderen Bedingungen arbeiten, wie z.B. schwere Steinbearbeitungsmaschinen, Strassenbaumaschinen	40.00%	40.00%
Maschinen, die in erhöhtem Masse schädigenden chemischen Einflüssen ausgesetzt sind	40.00%	40.00%
Büromaschinen	40.00%	40.00%
Datenverarbeitungsanlagen (Hardware und Software)	40.00%	40.00%
Immaterielle Werte, die der Erwerbstätigkeit dienen, wie Patent-, Firmen-, Verlags-, Konzessions-, Lizenz- und andere Nutzungsrechte; Goodwill	40.00%	40.00%
Automatische Steuerungssysteme	40.00%	40.00%

Abschreibungen

	2025	2026
Abschreibungen¹⁾ auf dem Anlagevermögen geschäftlicher Betriebe²⁾		
Sicherheitseinrichtungen, elektronische Mess- und Prüfgeräte	40.00%	40.00%
Werkzeuge, Werkzeuggeschirr, Maschinenwerkzeuge, Geräte, Gebinde, Gerüstmaterial, Paletten usw.	45.00%	45.00%
Hotel- und Gastwirtschaftsgeschirr sowie Hotel- und Gastwirtschaftswäsche	45.00%	45.00%

- 1) Dieses Merkblatt gilt ausschliesslich für Abschreibungen gemäss Art. 960a Abs. 3 OR.
- 2) Für Land- und Forstwirtschaftsbetriebe, Elektrizitätswerke, Luftseilbahnen und Schifffahrtsunternehmungen bestehen besondere Merkblätter.
- 3) Für Abschreibungen auf dem Anschaffungswert sind die genannten Sätze um die Hälfte zu reduzieren.
- 4) Der höhere Abschreibungssatz für Gebäude allein kann nur angewendet werden, wenn der restliche Buchwert bzw. die Gestehungskosten der Gebäude separat aktiviert sind.
Auf dem Wert des Landes werden grundsätzlich keine Abschreibungen gewährt.
- 5) Dieser Satz ist anzuwenden, wenn Gebäude und Land zusammen in einer einzigen Bilanzposition erscheinen. In diesem Fall ist die Abschreibung nur bis auf den Wert des Landes zulässig.

[Quelle: Merkblatt A/1995 Geschäftliche Betriebe](#)

Devisenkurse

				2024	2025
Jahresendkurse				CHF	CHF
Europäische Währungsunion	EUR	Euro	1	0.938450	0.930500
USA	USD	Amerikanische Dollar	1	0.906250	0.792250
China	CNY	Chinesischer Yuan	100	12.415900	11.337500
Grossbritannien	GBP	Pfund	1	1.135038	1.065681
Japan	JPY	Yen	100	0.576600	0.505400
Hongkong	HKD	Hongkong Dollar	100	11.666800	10.179000
Indien	INR	Indische Rupie	100	1.058500	0.881400
Singapur	SGD	Singapur Dollar	100	66.431800	61.608200
Türkei	TRY	Türkische Lira	1	0.025629	0.018440
Korea (Republik)	KRW	Südkoreanischer Won	100	0.061500	0.054900
Brasilien	BRL	Brasilianischer Real	1	0.146696	0.144584

[Quelle: Kurslisten Direkte Bundessteuer](#)

				CHF	CHF
Jahresmittelkurse				CHF	CHF
Europäische Währungsunion	EUR	Euro	1	0.95238254	0.93703470
USA	USD	Amerikanische Dollar	1	0.88013929	0.83065179
China	CNY	Chinesischer Yuan	100	12.22987071	11.55382414
Grossbritannien	GBP	Pfund	1	1.12509806	1.09382235
Japan	JPY	Yen	100	0.58150214	0.55531948
Hongkong	HKD	Hongkong Dollar	100	11.28012230	10.65583394
Indien	INR	Indische Rupie	100	1.05197480	0.95320343
Singapur	SGD	Singapur Dollar	100	65.87692063	63.52864542
Türkei	TRY	Türkische Lira	1	0.02681328	0.02111159
Korea (Republik)	KRW	Südkoreanischer Won	100	0.06456921	0.05842741
Brasilien	BRL	Brasilianischer Real	1	0.16405481	0.14868066

[Quelle: Kurslisten Direkte Bundessteuer](#)